# 14. Wahlperiode

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses Ländlicher Raum und Landwirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 14/2596

# Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG)

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2596 – zuzustimmen.

28.05.2008

Die Berichterstatterin: Der Vorsitzende:

Birgit Kipfer Karl Traub

## Bericht

Der Ausschuss Ländlicher Raum und Landwirtschaft beriet den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/2596 in seiner 17. Sitzung am 28. Mai 2008.

Der Ausschussvorsitzende rief den zu dem Gesetzentwurf eingebrachten Änderungsantrag (Anlage) auf.

Er bemerkte, in Anbetracht der Tatsache, dass der Änderungsantrag erst kurze Zeit vor Sitzungsbeginn eingereicht worden sei, hätten sich die Abgeordneten nicht eingehend damit befassen können. Er schlug vor, dass vonseiten des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Änderungsantrag Stellung genommen werde.

Ausgegeben: 04. 06. 2008

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU brachte vor, aufgrund der fehlenden Einarbeitungszeit sei es nicht möglich gewesen, sich inhaltlich mit dem Änderungsantrag auseinanderzusetzen, auch wenn hierzu seitens der Landesregierung noch vorgetragen werde.

Er bat, Änderungsanträge in Zukunft rechtzeitig vorzulegen, um konstruktive Ausschussberatungen zu ermöglichen, und sprach sich dafür aus, direkt in die Gesetzesberatung einzusteigen.

Der Ausschussvorsitzende betonte, die Einbringung eines Änderungsantrags unmittelbar vor Eintritt in die Beratungen sei nach der Geschäftsordnung des Landtags zulässig. Den Abgeordneten sei es unbenommen, ihre Haltung im Abstimmungsverhalten zum Ausdruck zu bringen.

Er bat die Landesregierung, zu den im Änderungsantrag enthaltenen Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum legte dar, das im Entwurf vorgelegte Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz diene dem Vollzug des am 1. Mai 2008 in Kraft getretenen Verbraucherinformationsgesetzes des Bundes. Nach dem Verbraucherinformationsgesetz des Bundes hätten die Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber Kommunalbehörden nur dann einen Anspruch auf Verbraucherinformation, wenn der Landesgesetzgeber den Gemeinden und den Gemeindeverbänden die Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz übertragen habe. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs müsse eine entsprechende landesrechtliche Regelung durch die Verabschiedung eines Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz geschaffen werden.

Zur Verbesserung des Verwaltungsverfahrens sei bei gleichartigen Anfragen bei verschiedenen Behörden die Möglichkeit der Zuweisung und Delegation auf eine Vorortbehörde vorgesehen. Ferner solle bei gleichartigen wiederholten Anfragen keine weitere Beteiligung oder Anhörung Dritter erfolgen. Ferner sei ein Wegfall der Zwei-Wochen-Frist bei Anordnung der sofortigen Vollziehung vorgesehen, um im Interesse des Verbraucherschutzes zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.

Die in dem vorgelegten Antrag vorgesehenen Änderungen seien hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, im Kontext der europäischen Rechtslage sowie hinsichtlich der Umsetzbarkeit auf der unteren Verwaltungsebene zu bewerten.

Ein Vertreter des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum führte aus, die in Ziffer 1 des Änderungsantrags begehrte Änderung verkenne die Rechtssystematik des Verbraucherinformationsgesetzes. Das Verbraucherinformationsgesetz gebe der einzelnen Privatperson den Rechtsanspruch gegenüber dem Staat, eine Information zu erhalten. Davon seien unter Umständen Interessen der Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, betroffen. In § 2 Nr. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes des Bundes seien abschließende Regelungen dazu getroffen, in welchen Fällen ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bestehe und in welchen Fällen darüber hinaus der Einzelne einen höherrangigen Anspruch habe.

Mit der in Ziffer 1 des Änderungsantrags begehrten Regelung werde aus der Systematik des Bundesrechts ausgebrochen. Die darin enthaltenen Rechtsbegriffe "Öffentliches Interesse" und "Gefahr für die öffentliche Sicherheit" entstammten dem Polizeirecht und hätten im Verbraucherinformationsgesetz im Grunde genommen keine Substanz. Im Hinblick auf die Rechtssystematik sei der Rechtsbegriff des öffentlichen Interesses nicht auf die einzelne Person

anwendbar. Im Grunde genommen werde in der in Ziffer 1 des Änderungsantrags vorgesehenen Regelung der § 40 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenständeund Futtermittelgesetzbuches ein Stück weit wiederholt.

In Ziffer 2 des Änderungsantrags werde begehrt, in § 2 Abs. 5 des Gesetzentwurfs eine Regelung zu schaffen, mit der die Unternehmerauskunft "durch die Hintertür" in Baden-Württemberg eingeführt werden solle. Auch die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen habe bei der Beratung des Verbraucherinformationsgesetzes des Bundes eine solche Regelung beantragt; dies sei jedoch vom Bundestag mehrheitlich abgelehnt worden. Die Landesregierung habe im Bundesrat die Haltung vertreten, dass sie grundsätzlich eine Unternehmerauskunft begrüßen würde, dass hierzu jedoch der Bund auf eine europaeinheitliche Regelung hinwirken sollte. Es wäre nicht sinnvoll, wenn nur einzelne Länder eine Unternehmerauskunft statuierten.

Der in Ziffer 2 des Änderungsantrags vorgesehene § 2 Abs. 6 sei im Prinzip eine Wiederholung einer entsprechenden Regelung im Verbraucherinformationsgesetz des Bundes. In § 5 Abs. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes sei geregelt, dass eine Behörde, die über keine relevanten Informationen verfüge, sofern sie wisse, dass eine andere Behörde eine solche Information habe, die Anfrage entsprechend weiterleite.

Das Gebührenrecht sei in Baden-Württemberg durch das Landesgebührengesetz abschließend geregelt. In § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes sei festgeschrieben, dass die Landratsämter, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden für die Erhebung der betreffenden Gebühren zuständig seien. Die in Ziffer 3 des Änderungsantrags geforderte Gebührenfreiheit greife sehr stark in das Recht der Kommunen ein. Auch gehe die beantragte Gebührenfreiheit weit über die Regelung in § 6 des Verbraucherinformationsgesetzes hinaus, in der festgeschrieben sei, dass grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben seien; Ausnahmen seien Auskünfte im Zusammenhang mit Verstößen und Gesundheitsgefahren.

Die in Ziffer 3 des Änderungsantrags begehrte Neuregelung in § 5 des Gesetzentwurfs, wonach ab einer Gebühr von über 25 € die anfragende Person bzw. Einrichtung über die Höhe der zu erwartenden Gebühr zu informieren sei, sei in der Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg eine Selbstverständlichkeit. Wenn in der Verwaltungspraxis erkennbar sei, dass der Verbraucher nicht mit einer Gebühr rechne, werde er über die Gebührenhöhe informiert. Im Übrigen werde sich die Verwaltung schon aus einer Art Selbstschutz heraus des § 19 des Landesgebührengesetzes bemühen, wonach eine Verwaltungsleistung von der Vorschusszahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden könne. Davon auszugehen sei, dass der Rechtsunterworfene im Vorfeld in Kenntnis gesetzt werde, wenn Gebühren in erheblicher Höhe zur erwarten seien. Von daher sei die in Ziffer 3 des Änderungsantrags vorgesehene Regelung nicht notwendig.

In § 5 des Gesetzentwurfs sei ein Programmsatz vorgesehen, der die Kommunen dazu ermahne, bei der Gebührenfestsetzung das Interesse des Verbrauchers an Information nicht aus dem Blick zu verlieren und dem im Gebührenrecht verankerten Äquivalenzprinzip Genüge zu tun.

Der Ausschussvorsitzende interpretierte die Stellungnahme des Vertreters des Ministeriums dahin gehend, dass die Landesregierung die darin vorgeschlagenen Änderungen nicht für notwendig erachte.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE dankte dem Vertreter des Ministeriums für die deutliche Stellungnahme zu dem Änderungsantrag.

Er trug vor, mit der zugegebenermaßen relativ kurzfristigen Einreichung des Änderungsantrags wolle er keine neuen parlamentarischen Gewohnheiten entstehen lassen. Die Einbringung des Änderungsantrags sei die Umsetzung einer Ankündigung in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs. Ihm sei es wichtig gewesen, dass diese Änderungsvorschläge vor der Zweiten Beratung im Plenum in aller Ruhe im Ausschuss diskutiert werden könnten. Dies sehe er als einen Beitrag zur besseren parlamentarischen Vorgehensweise an.

Der Regierungsvertreter habe in seiner Stellungnahme versucht, den vorliegenden Änderungsantrag als sinnlos darzustellen. Namens der Antragsteller entgegne er, dass der Antrag Änderungsvorschläge beinhalte, deren Umsetzung notwendig sei, um die Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes in Baden-Württemberg so zu gestalten, dass dieses die Bezeichnung "Verbraucherinformationsgesetz" zumindest einigermaßen verdiene.

Zentraler Bestandteil des Antrags sei die darin vorgesehene Gebührengestaltung, mit der vermieden werden solle, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher von allzu hohen Gebühren abgeschreckt würden, und dazu ermuntert werden sollten, sich zu informieren.

Die im Verbraucherinformationsgesetz bzw. im Ausführungsgesetz enthaltenen Regelungen zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen sowie die relativ langen Fristen entsprächen nicht den Wünschen und Forderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie des Bundesverbands der Verbraucherzentralen. Das Verbraucherinformationsgesetz des Bundes sowie das Ausführungsgesetz des Landes seien Kompromissregelungen, die den Verbraucherschutz in der Realität nicht wirklich weiterbrächten und den Anliegen der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gerecht würden.

Abschließend bekräftigte er, die Antragsteller hielten den Änderungsantrag aufrecht.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, Zielsetzung des Verbraucherinformationsgesetzes des Bundes sei es, mehr Transparenz in den Markt zu bringen und die Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber der Anbietermacht zu stärken. Die von der Landesregierung eingebrachte Bundesratsinitiative, wonach die Behörde berechtigt wäre, auf Anfrage des Dritten Name und Anschrift des Antragstellers weiterzugeben, sei zwar vom Bundesrat angenommen worden, habe jedoch nicht die Zustimmung des Bundestags erfahren. Ihrer Ansicht nach wäre eine solche Regelung überhaupt nicht verbraucherfreundlich, weil durch eine Bekanntgabe der Identität der informationsberechtigten Verbraucher gegenüber dem Anbieter eine Stigmatisierung der Verbraucher erfolgt wäre. Sie bitte um Auskunft, aus welchen Gründen das Land die angesprochene Regelung beantragt habe.

Bereits in der Ersten Beratung habe sie zum Ausdruck gebracht, dass ihre Fraktion das im Entwurf vorgelegte Ausführungsgesetz für ausgesprochen dürftig halte. Auf die Einbringung entsprechender Änderungsanträge sei jedoch angesichts der zu erwartenden Abstimmungsniederlage verzichtet worden

Sie bat um Erläuterung, welcher Zweck mit der in § 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelung zum Informationszugang, mit der von der Vorgabe in § 4 Abs. 3 Satz 3 des Verbraucherinformationsgesetzes abgewichen werden könne, verfolgt werde.

Hinsichtlich der für die Verbraucherinnen und Verbraucher anfallenden Kosten für Behördenauskünfte würden in der Presse Beträge von bis zu  $1~000~\epsilon$  je Auskunft genannt. Zwar sei die Gebührenhöhe gesetzlich geregelt, jedoch

gebe es offensichtlich einen breiten Ermessensspielraum für die auskunftspflichtigen Behörden bei der Einberechnung von Kosten. In § 5 des Gesetzentwurfs sei formuliert, dass die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen seien, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden könne. Es stelle sich jedoch die Frage, weshalb in dem Gesetzentwurf keine Präzisierung vorgesehen sei, wonach der Verbraucher von vornherein erfahren könne, in welcher Größenordnung Gebühren für ein Auskunftsersuchen anfielen.

In § 1 Abs. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes des Bundes sei geregelt, dass Auskunftsersuchen kostenfrei sein sollten, wenn diese u. a. Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern beträfen. Interessieren würde sie, wer darüber entscheide, ob eine Gesundheitsgefahr vorliege. Oftmals werde im Zusammenhang mit sogenannten Auffälligkeiten im Lebensmittelsektor gemeldet, eine Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher habe nicht bestanden. Sie bitte um Auskunft, ob eine derartige Meldung zur Folge habe, dass Auskunftsersuchen über den zugrunde liegenden Sachverhalt kostenpflichtig wären.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU bemerkte, die Beratung eines Gesetzentwurfs im Ausschuss sollte in Ruhe und ausführlich geschehen. Dazu sei es notwendig, dass etwaige Änderungsanträge rechtzeitig vorgelegt würden, sodass die Abgeordneten ausreichend Zeit hätten, um sich einzuarbeiten. Angesichts der kurzfristigen Einbringung des vorliegenden Änderungsantrags sei eine ausführliche Befassung damit fast nicht möglich.

Festgestellt werden könne, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf das Verwaltungsverfahren zur Gewährung von Verbraucherinformationen schlank und effizient gestaltet sei.

Hinsichtlich der zu erhebenden Gebühren sei in § 5 des Gesetzentwurfs geregelt:

Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Ohnehin seien die Gebühren kostendeckend zu gestalten.

Die CDU-Fraktion werde den vorgelegten Änderungsantrag ablehnen und dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zustimmen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP hob hervor, angesichts der kurzfristigen Einbringung des Änderungsantrags sei es ihrer Fraktion nicht möglich gewesen, sich näher damit zu befassen. Namens der FDP/DVP-Fraktion bitte sie eindrücklich darum, parlamentarische Initiativen frühzeitig vorzulegen, damit sich die Beteiligten besser damit auseinandersetzen könnten.

Sie habe den Eindruck, dass die in dem Änderungsantrag aufgegriffenen Regelungsbereiche im Gesetzentwurf bereits genügend ausgeführt seien.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Gebührenregelung sehe einen Ermessensspielraum vor. Gebühren seien kostendeckend zu gestalten. Dies müsse auf der Grundlage einer entsprechenden Kalkulation geschehen. Die Gebührenhöhe müsse transparent gemacht werden, ähnlich wie dies in den Gemeinden durch die Gebührensatzungen geschehe.

Sie kündigte an, die FDP/DVP-Fraktion werde den Änderungsantrag ablehnen und dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum trug vor, das Land habe im Bundesrat beantragt, die Behörden zu berechtigen, über den Namen des Nachfragers Auskunft zu geben; denn nach Ansicht der Landesregierung sollte derjenige, der eine Information nachfragt, auch dazu stehen. Bei einer fehlenden Möglichkeit der Bekanntgabe der Identität des Nachfragers sei zu befürchten, dass z. B. allein aus wettbewerbstaktischen Gründen Anfragen durch Mitbewerber gestellt würden.

Die in § 4 Abs. 3 Satz 3 des Verbraucherinformationsgesetzes des Bundes enthaltene Regelung, wonach der Informationszugang erst erfolgen dürfe, wenn die Entscheidung bestandskräftig sei oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung, sei von ihrer Rechtssystematik her untypisch. Üblicherweise sei nach Anordnung einer sofortigen Vollziehung nicht noch eine Frist von zwei Wochen abzuwarten. Gerade wenn aufgrund von Gefahr im Verzuge eine sofortige Vollziehung angeordnet werde, wäre es schädlich für die Allgemeinheit, wenn erst noch eine zweiwöchige Frist gewährt werden müsste. Im Übrigen stellten die dem Verbraucherinformationsgesetz zugrunde liegenden Individualinteressen nicht die Grundlage für einen Sofortvollzug dar. Aus den genannten Gründen sei in § 4 des Gesetzentwurfs eine vom Bundesgesetz abweichende Regelung vorgesehen.

Hintergrund der Gebührenregelung sei die Überlegung, dass die Verwaltung nur dann in Anspruch genommen werden sollte, wenn ein solides Interesse an einer Information bestehe. Im Falle eines gebührenfreien Informationsanspruches bestünde die Gefahr, dass die Verwaltung durch belanglose Anfragen übermäßig belastet würde.

Gemäß dem Landesgebührengesetz setzten die Landratsämter und Gemeinden in eigener Zuständigkeit entsprechend dem Aufwand die Höhe der Gebühren fest. Dies habe eine unterschiedliche Gebührenhöhe in den einzelnen Kreisen und Gemeinden zur Folge.

Im Verbraucherinformationsgesetz des Bundes sei geregelt, dass im Falle einer Gesundheitsgefährdung keine Gebühren für die Bereitstellung der hierzu angefragten Informationen erhoben würden. Der Tatbestand der Gesundheitsgefahr werde durch eine entsprechende Kategorisierung vorgenommen.

Der Vertreter des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum legte dar, die Argumentation, dass ein Auskunftsersuchender durch eine Pflicht zur Namensnennung von seiner Anfrage abgehalten werden könne, sei nicht nachvollziehbar. Spätestens wenn es zu einer verwaltungsprozesslichen Auseinandersetzung komme, sei die Identität aller Beteiligten – Behörde, Unternehmer und Antragsteller – offenzulegen.

Die Unternehmerschaft habe ein berechtigtes Interesse, die Identität des Auskunftsersuchenden zu erfahren. Zu beachten sei, dass nach § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes auch ein Anspruch auf Information etwa über Ausgangsstoffe und Verfahrensweisen bestehe. Derartige Auskünfte könnten für konkurrierende Unternehmen von erheblichem Interesse sein. Je nachdem, an wen die Information gerichtet sei, könne sich der Unternehmer unterschiedlich positionieren.

Hintergrund der erwähnten Bundesratsinitiative sei die Position, dass derjenige, der eine offene Informationspolitik fordere, auch selbst zur Offenheit bereit sein müsse. Insofern sollte auch der Auskunftsersuchende seine Identität preisgeben.

Mit der Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 3 des Verbraucherinformationsgesetzes des Bundes werde im Grunde der Sofortvollzug um zwei Wochen verzögert.

Diese Regelung stelle eine "totale Absonderheit" dar. In anderen Rechtsbereichen existiere eine solche Regelung nicht. In der Verwaltungspraxis werde üblicherweise ein Sofortvollzug von der zuständigen Behörde per Verwaltungsakt angeordnet, und im Falle eines Eilantrags gegen den Sofortvollzug werde die Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts abgewartet.

Hinsichtlich der zu erhebenden Gebühren für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Verbraucherinformationsgesetz werde eine Fortschreibung des Gebührenverzeichnisses erfolgen. Bei der Gebührenregelung werde sich die Landesregierung an der Gebührenhöhe für Auskünfte in anderen Rechtsbereichen orientieren. In der Gebührenregelung zum Landesumweltinformationsgesetz sei eine Obergrenze von 500 € festgelegt. Mit exorbitant hohen Gebühren für Verbraucherauskünfte sei daher nicht zu rechnen.

Zu beachten sei, dass für die Bearbeitung bestimmter Auskunftsersuchen erhebliche Aufwendungen auf Behördenseite entstehen könnten. Zudem sollte vermieden werden, dass die Verwaltung durch belanglose Anfragen übermäßig belastet werde. Es sei das übliche Verwaltungsgebaren, den Bürger darauf hinzuweisen, wenn für die erbetene Auskunft erhebliche Kosten bzw. Gebühren anfielen.

Eine Abgeordnete der Fraktion SPD merkte an, die Argumentation der Regierungsvertreter zu der vom Land befürworteten Namensnennung bei Auskunftsersuchen könne sie in keiner Weise nachvollziehen. Eine derartige Regelung zur Namensnennung hielte sie für absolut verbraucherfeindlich. Unternehmen, die im Zuge eines Auskunftsersuchens bestimmte Informationen von einem Konkurrenten erhalten wollten, könnten sich im Zweifel auch eines Strohmannes bedienen, um ihre Identität nicht preiszugeben.

Ihre Fraktion werde dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen, auch wenn zu bestimmten Inhalten Bedenken bestünden; denn ein Ausführungsgesetz des Landes sei zur Umsetzung des Verbraucherinformationsgesetzes erforderlich.

Bei fünf Enthaltungen beschloss der Ausschuss mehrheitlich, den Änderungsantrag (Anlage) abzulehnen.

Bei zwei Gegenstimmen beschloss der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 14/2596 zuzustimmen.

03.06.2008

Birgit Kipfer

#### Anlage

Landtag von Baden-Württemberg 14. Wahlperiode

# Änderungsantrag

der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2596

#### Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG)

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. In § 1 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
  - "(2 a) Auskünfte über die Bestimmungen des VIG hinaus sind zu erteilen, wenn auch ohne Gesetzesübertretungen das öffentliche Interesse oder die Gefahr für die öffentliche Sicherheit als höher zu bewerten sind als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse."
- 2. § 2 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
  - "(5) Unternehmen müssen bei Informationen, die sie über sich selbst öffentlich verwenden, auf Nachfrage die Primärquellen hierfür zur Verfügung stellen.
  - (6) Alle angefragten informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet, Anfragen, für die sie nicht die gewünschten Informationen zur Verfügung haben, zur Beantwortung an die zuständigen informationspflichtigen Stellen weiterzuleiten."
- 3. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

## Gebühren und Auslagen

Verbraucherinformationen werden grundsätzlich gebührenfrei erteilt. In besonderen Fällen mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand sind die Gebühren so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann. Ab einer Gebühr von über 25 Euro ist die anfragende Person bzw. Einrichtung über die Höhe der zu erwartenden Gebühr zu informieren."

28.05.2008

Pix, Walter, Dr. Splett, Dr. Murschel, Oelmayer GRÜNE

#### Begründung

Die Formulierung im Gesetzentwurf der Landesregierung schließt die kostenfreie Verbraucherinformation auch in Fällen, in denen kein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht, z. B. wenn bei den Behörden vorhandenen Informationen weitergegeben werden, aus. Dies wird einem effektiven Verbraucherschutz nicht gerecht.

Demgegenüber wird hier vorgeschlagen, in Fällen ohne erhöhten Verwaltungsaufwand die Verbraucherinformation kostenfrei zu erteilen.

Ursache für die "25-Euro-Regelung" sind Erfahrungen beim Informationsfreiheitsgesetz, bei dem in einzelnen Fällen sehr hohe Gebühren verlangt werden.

# Einzelbegründung

#### Zu § 2 (Informationspflichtige Stellen)

"Die Umsetzung von Absatz 2 beinhaltet auch eine Pflicht für die informationspflichtigen Stellen, für mündliche Anfragen eine zentrale Telefonnummer beispielsweise im Rahmen des Bürgerbüros zu veröffentlichen."

"Durch Absatz 5 werden Unternehmen, die beispielsweise mit vergleichenden umweltrelevanten Informationen in ihrer Werbung arbeiten, angehalten, diese zumindest auf Nachfrage auch öffentlich zu verifizieren."

"Durch Absatz 6 wird vermieden, dass Bürgerinnen und Bürger Antworten mit der Aussage 'wir sind nicht die zuständige Stelle' bzw. 'wir besitzen die erfragten Informationen nicht' erhalten."

# Zu § 5 (Gebühren und Auslagen)

"Mit der Festlegung von 25 Euro als Betrag, ab dem die anzufragende Person bzw. Einrichtung informiert werden muss, wird der Praxis des VIG auf Bundesebene gefolgt. Dabei soll diese Regelung so umgesetzt werden, dass die Information analog zu einem Kostenvoranschlag zu verstehen ist, sodass von der Anfrage auch wieder Abstand genommen werden kann."